

99001031000000, 99001031000000

Anzeige gemeinnütziger und gewerblicher Abfallsammlungen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/107976753/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001031000000, 99001031000000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige gemeinnütziger und gewerblicher Abfallsammlungen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Alttextil-Sammlung, Caritative Sammlung, Altpapiersammlung, (unzulässige) Elektroschrottsammlung, Schrottsammlung, Alttextilien, Altmetallsammlung
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.09.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg, Abteilung 5
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_18.html
Teaser	Eine gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung von Wertstoffen ist vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
Volltext	Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen verwertbarer Abfälle (Wertstoffe) aus privaten Haushalten müssen Sie spätestens drei Monate vor Beginn der Sammlung anzeigen. Anzeigepflichtig sind beispielsweise Straßen- oder Containersammlungen von Textilien und Schuhen, aber auch Ankaufstellen von Altpapier (§ 18 Abs. 1 und 2 KrWG). Die Sammlung kann durch die zuständige Behörde untersagt, befristet oder mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 5 KrWG). Gemischte Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle, die einer Rücknahmepflicht unterliegen, können nicht gewerblich oder gemeinnützig gesammelt werden.
Erforderliche Unterlagen	1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens, 2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung, 3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,

Modul	Sachverhalt
	4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie 5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird.
Voraussetzungen	Der Zweck muss eine Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten zu gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken sein. Der Sammlung darf einem überwiegenden öffentlichen Interesse nicht entgegenstehen.
Kosten	Informationen zu den Kosten finden Sie in der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (GebOMUGV) Tarifstelle 3.1.2 gemäß Anhang 1 zur GebOMUGV für gemeinnützige Sammlungen: 50 bis 4.000 € Tarifstelle 3.1.3 gemäß Anhang 1 zur GebOMUGV für gewerbliche Sammlungen: 50 bis 7.000 €
Verfahrensablauf	Die Bearbeitungsfrist (3 Monate) beginnt mit der Vorlage vollständiger Anzeigeunterlagen. Für Anzeigen gewerblicher Sammlungen wird der jeweilige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Stellungnahme aufgefordert. Sofern die Sammlung nicht untersagt wird, gilt sie als zugelassen. Sofern die zuständige Behörden Auflagen für die Sammlung erteilt, sind diese zu beachten. Andernfalls gilt die Sammlung in der durchgeführten Form als nicht angezeigt.
Bearbeitungsdauer	3 Monate

Modul	Sachverhalt
Frist	Antragstellung muss mindestens 3 Monate vor Beginn der Sammlung erfolgen.
weiterführende Informationen	Neben der konkreten Sammlung muss die Tätigkeit als Sammler für Wertstoffe nach § 53 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) angezeigt werden. https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_53.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_53.html
Hinweise	Wer eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG). Dies kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Wertstoffe aus privaten Haushalten sind überlassungspflichtig. Das bedeutet, dass sie grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind. • die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung von Wertstoffen (verwertbare Abfälle) ist nur zulässig, wenn diese bei der zuständigen Behörde angezeigt wurde; • angezeigte Sammlungen können von der zuständigen Behörde untersagt oder beschränkt werden • gemischte Abfälle aus privaten Haushalten dürfen nicht gewerblich oder gemeinnützig gesammelt werden (z. B. Sperrmüll) • Elektroschrott (defekte Elektroaltgeräte) müssen beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den zur Rücknahme verpflichteten Händlern zurückgegeben werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg
Formulare	
Ursprungsportal	Notification of non-profit and commercial waste collections, Anzeige gemeinnütziger und gewerblicher Abfallsammlungen